

Der **Entwurf des Steueränderungsgesetzes 2007** wurde am 10. Mai 2005 durch das Bundeskabinett verabschiedet.

Nachstehend sind die wichtigsten Folgen beschrieben, die entstehen, wenn dieser Entwurf zum Gesetz werden sollte.

Häusliches Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer werden nur noch dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuerlich berücksichtigt, wenn es den Mittelpunkt der **gesamten** betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet.

Diese Regelung bestand bereits bisher, wenn das Arbeitszimmer den räumlichen Mittelpunkt Ihrer Betätigung bildet – dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn sich die Praxisräume in Ihrer eigenen Wohnung befinden.

Betroffen von der geplanten Neuregelung sind Sie, wenn Sie in Ihrem Arbeitszimmer nicht die gesamte, aber mehr als 50 Prozent der gesamten beruflichen Tätigkeit ausüben. Sie konnten bisher Arbeitszimmerkosten begrenzt, aber immerhin bis zu 1250 Euro abziehen. Gleiches galt, wenn Sie neben Ihrer Haupttätigkeit noch einer Nebentätigkeit nachgingen (z.B. Autor oder Referent), für die Sie unbedingt ein Arbeitszimmer benötigen, da Ihnen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand.

Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag

Die Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld bzw. kindbedingte Freibeträge für Kinder ab dem Geburtsjahrgang 1982 wird abgesenkt. Kinder ab dem Geburtsjahrgang 1983 werden nicht mehr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, sondern nur noch bis zur Vollendung des **25. Lebensjahres** berücksichtigt.

Eine Sonderregelung gibt es für Kinder des Geburtsjahres 1982 – dort ist die Vollendung des 26. Lebensjahres maßgebend für die Berücksichtigung. Der Anreiz, eine begonnene Berufsausbildung oder ein aufgenommenes Studium zügiger zu beenden, soll damit erhöht werden.

Einschränkung Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte

Zukünftig sind Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte grundsätzlich nicht mehr als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar. Um Härten zu vermeiden, wird für Fernpendler jedoch eine Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 Euro in Zukunft **ab dem 21. Kilometer** wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben

berücksichtigt. Mit dieser Regelung soll bei Fahrtkosten grundsätzlich das so genannte „Werkstorprinzip“ gelten.

Danach wird ausschließlich die Arbeitsstätte der Berufssphäre zugeordnet und das Wohnen dem Privatbereich.

Kürzung Sparerfreibetrag

Es wird der Sparer-Freibetrag auf **750 Euro** für Ledige **bzw. 1.500 Euro** für zusammen veranlagte Ehegatten abgesenkt. Bisher lag der Sparerfreibetrag bei 1.370 Euro für Ledige und 2.740 Euro für zusammen veranlagte Ehegatten.

Bei kleineren Anlagebeträgen hat dies empfindliche Auswirkungen, insbesondere bei festverzinslichen Papieren wie Sparbüchern oder Bundesschatzbriefen. Zinsen, die auf

diese Anlagen anfallen, werden voll besteuert - anders als Dividenden auf Aktien, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen. Besonders gravierend sind die Wirkungen bei auf- oder abgezinsten Sparbriefen und bei Bundesschatzbriefen Typ B, wo sich Zinsen über einen längeren Zeitraum anhäufen und erst am Ende der Laufzeit inklusive Zinseszinsen ausgeschüttet werden. Die angesammelten Zinsen können schnell den Freibetrag überschreiten und Sie können dadurch auch bei relativ kleinen Anlagebeträgen in die Steuerpflicht rutschen. Wenn es möglich ist, sollten Sie Zinsauszahlungen in eine Zeit verlegen, in der die Steuerbelastung nicht so hoch ist. So gesehen können Bundesschatzbrief Typ B für all diejenigen attraktiv sein, die sich nach Ablauf der sieben Jahren im Ruhestand befinden und deren Zinseinkünfte bereits heute über dem Sparerfreibetrag liegen.

Für alle Sparer können Aktien und ähnliche Dividendenpapiere aus steuerlicher Sicht interessanter werden, denn Dividendenausschüttungen unterliegen dem Halbeinkünfteverfahren. Es wird nur jeweils die Hälfte einer Dividende zur Besteuerung heran gezogen. Wer seine Kapitaleinkünfte nur aus Dividendenpapieren bezieht, bewahrt die Erträge daraus bis zu einer Höhe von 1.500 Euro pro Person vor dem Fiskus.

Eine weitere Möglichkeit eröffnet sich für Eltern, die Kapital vor allem auf minderjährige Kinder übertragen können. Auch den Kindern steht jeweils ein persönlicher Sparerfreibetrag von künftig 750 Euro zu. Um hier auf der steuerrechtlich sicheren Seite zu sein, sollten sie vor solchen Vermögensübertragungen mit Ihrem Steuerberater sprechen.

Steuerzuschlag für Spitzenverdiener

Für private zu versteuernde Einkommen über 250.000 Euro (zusammen veranlagte Ehegatten: 500.000 Euro) ist ein Zuschlag von **3 Prozentpunkten** auf den Einkommensteuer-Spitzensteuersatz vorgesehen. **Gewinneinkünfte** (Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft oder Gewerbebetrieb) werden jedoch von diesem Zuschlag **entlastet**.

Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin, Pischel & Kollegen,
Kerstin.Arnold@Pischel.info
www.pischel-kollegen.eu